Satzung der MyoTopos eG

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **MyoTopos eG**
Der Sitz der Genossenschaft ist Bornheim.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes als Produktivgenossenschaft vorrangig durch das Erreichen der gemeinsamen Ziele, durch ein gutes, sicheres und sozial verantwortbares Einkommen sowie die Beförderung der Vermögensbildung der Mitglieder.

(3) Gegenstand der Genossenschaft ist insbesondere das Anbieten von Dienstleistungen zur Optimierung der Wettbewerbsfähigkeit und das Schaffen von gemeinsam genutzten Infrastrukturen.
Das reicht u.a. von zentralen Dienstleistungen, über die Bündelung von Einkaufs- und Verkaufspotentialen, die gemeinsame Entwicklung und Nutzung von IT-, Marketing-, Führungs-, Nachhaltigkeits-, Mobilitäts-, Motivations-, Strategie- und Personal-Konzepten bis hin zu Medien-, Trainings-, Beratungs- und Coachingleistungen für Unternehmen, deren Führungskräfte und den Mitarbeitenden. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Weitere Gegenstände der Genossenschaft sind

a) die Erstellung von Mobilitätskonzepten sowie Bereitstellung von Fahrzeugen sowie anderen mobilen Wirtschaftsgütern zur Unterstützung von Familien;
b) die kulturellen und sozialen Maßnahmen zur Erforschung von natürlichen Lebensformen, Wirkungsweisen von Sport, Gesundheits- und Wellnessprodukten, alternativen Heilmethoden, Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln;
c) alle Aktivitäten, welche zur Erhaltung und Verbesserung der geistigen sowie körperlichen Gesundheit und Vitalität der Mitglieder dienen;
d) die Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder in allen Bereichen;
e) die Bewahrung und Erforschung des internationalen, aber auch insbesondere europäischen Kulturgutes besonders auf den Gebieten des Bauwesens (Baudenkmäler), der Mobilität (Fahrzeuge), der Literatur (Bücher) und Musik;
f) das Betreiben, Entwickeln und Leiten von Projekten in Bezug auf erneuerbare und alternative Energien und allgemeiner Umweltschutz.

(4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(5) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, Genussrechte und stille Beteiligungen, die keinen bedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren und ist berechtigt, Teile des Genossenschaftskapitals in rentierliche Geld- und Kapitalmarktpapiere anzulegen.

(6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Haftung, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 10,00 €. Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Ein Geschäftsanteil ist Pflichtanteil. Einzahlungen auf weitere Geschäftsanteile als Sacheinlagen sind gem. §7a GenG zulässig.

(2) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld und Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser sowie der laufenden Beiträge zur Genossenschaft regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).

(4) Beteiligungen von Investoren an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; so lange kein Aufsichtsrat besteht, der Zustimmung der Generalversammlung.

(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5% des Jahresgewinns bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(7) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so tritt durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

(9) Im Fall der Liquidation der Genossenschaft erfolgt die Verteilung des Vermögens ausschließlich quotal anhand der gehaltenen Anteile der Mitglieder. Eine Verteilung nach Köpfen ist ausgeschlossen.

(10) Die Übertragung von Geschäftsguthaben nach §76 GenG bedarf der Zustimmung vom Vorstand der Genossenschaft.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung veröffentlicht werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. Mitgliedern, welche mit mehr als 199 Geschäftsanteilen beteiligt, sind erhalten ein 2faches Stimmrecht und Mitglieder, welche mit mehr als 299 Geschäftsanteilen beteiligt sind, erhalten ein 3faches Stimmrecht.

(4) Die investierenden Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

(5) Die Versammlungsleitung der Generalversammlung wird zum Beginn der Versammlung gewählt.

(6) Die Generalversammlung beschließt eine AGO, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

(7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG in einer schriftlichen Niederschrift protokolliert.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person, die die Genossenschaft allein vertritt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Bevollmächtigten abgeschlossen. Solange kein Dienstvertrag besteht, ist der Vorstand ehrenamtlich tätig.

§ 5 Bevollmächtigter der Generalversammlung

(1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.

(2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten.

(3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

(4) Spätestens ab dem 21. Mitglied ist gemäß § 4 Abs. 1 ein Aufsichtsrat zu wählen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt **3** Jahre.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(4) Minderjährige Mitglieder scheiden zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus, in dem sie volljährig werden. Nach dem Ausscheiden können Sie zum Folgejahr über eine eigene Willenserklärung mittels Beitrittserklärung den erneuten Beitritt beantragen.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Zeitung „General-Anzeiger Bonn".

Bornheim, 24.02.2026
Ort, Datum

× 
Unterschrift – Markus Rachl

× 
Unterschrift – Mike Rachl

× 
Unterschrift – Yves Rachl

Förderrichtlinie der

MyoTopos eG

Gliederung:

1. Präambel
2. Grundlagen
3. Zielsetzung
4. Unmittelbare Mitgliederförderung
5. Ausblick

1. Präambel

Die vorliegende Förderrichtlinie konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben aus dem Genossenschaftsgesetz, der Satzung unserer Genossenschaft und die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im genossenschaftlichen Prüfungsverband ergeben.

Sie soll Handlungsanleitung für den Vorstand unserer Genossenschaft, Übersicht über die Förderleistungen unserer Genossenschaft für unsere Mitglieder und Maßstab für die konkrete Umsetzung des Förderauftrages im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung sein.

2. Grundlagen

Die Verpflichtung zur unmittelbaren Mitgliederförderung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz.

Auf dieser Grundlage hat sich unsere Genossenschaft eine Satzung gegeben, die die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren soziale oder kulturellen Belange zum Inhalt hat; siehe § 1 (2) der Satzung.

Auf der Grundlage der Satzung erfolgt die tatsächliche Umsetzung durch den Vorstand in der allgemeinen Geschäftstätigkeit.

Der Vorstand unserer Genossenschaft ist außerdem an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden, die einzelne Fördermaßnahmen und deren Umsetzung betreffen.

3. Zielsetzung

a.) Unter Förderung des Erwerbs wird die Unterstützung in der Erwerbstätigkeit und unter Förderung der Wirtschaft herkömmlich die Unterstützung der Mitglieder in ihrer jeweiligen privaten Hauswirtschaft verstanden. Die typische Hauswirtschaftsförderung wird in der Senkung der Ausgaben gesucht. In diesem Sinne sollen z.B. die Haushalte der Mitglieder gefördert werden „durch den gemeinschaftlichen Bezug von Wirtschaftsgütern des täglichen Bedarfs, durch die Erstellung von Wohnungen und durch andere Maßnahmen" (einschließlich solcher zur Befriedigung ideeller, sportlicher und kultureller Bedürfnisse), „die den Mitgliedern Ersparnisse vermitteln"; Beuthien, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 16. Auflage, § 1, Rn. 13 mit weiteren Nachweisen

b.) Da gerade auch soziale und kulturelle Dienstleistungen zur humanen Lebensführung gehören und am Markt Geld kosten, fördert die Genossenschaft auch insoweit mittels ihres gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wirtschaft ihrer Mitglieder. Unter Wirtschaft im Sinne von § 1 Genossenschaftsgesetz ist also nicht nur die Hauswirtschaft im engeren Sinne, sondern die gesamte private (der materiellen und ideellen Daseinsvorsorge dienende) Lebenswirtschaft zu verstehen.; Beuthien aaO.

c.) Allgemein dient die Förderrichtlinie als objektiver Maßstab für die tatsächliche Umsetzung des Förderauftrages gegenüber den Mitgliedern.

d.) Die Förderrichtlinie dient dazu, die Arbeit des Vorstandes zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Die Einführung dieser Förderrichtlinie ermöglicht es dem Vorstand, im Rahmen dieser Richtlinie eigenständig Entscheidungen zu treffen. Damit wird die Notwendigkeit umgangen, für jede einzelne Fragestellung bezüglich der Umsetzung von Förderleistungen einen separaten Beschluss der Generalversammlung einzuholen. Stattdessen bietet die Förderrichtlinie eine klare Handlungsanweisung und ein Regelwerk, das die Bedingungen, Kriterien und Verfahren für Förderdienstleistungen definiert. Der Vorstand kann dann autonom handeln, solange die Entscheidungen im Einklang mit der bestehenden Förderrichtlinie stehen.
Dies führt nicht nur zu einer Beschleunigung der Abläufe, sondern ermöglicht es dem Vorstand auch, flexibler und schneller auf sich ändernde Bedingungen oder Anforderungen zu reagieren. Das erhöht die Effektivität der Genossenschaft und stellt sicher, dass Ressourcen und die Mitgliederförderungen zielgerichteter eingesetzt werden können.

e.) Unsere Mitglieder erhalten durch die Förderrichtlinie eine Übersicht über die Förderleistungen unserer Genossenschaft und die Abläufe bei der tatsächlichen Umsetzung.

f.) Dem genossenschaftlichen Prüfungsverband wird die Arbeit im Rahmen der Pflichtprüfung erleichtert.

4. Wichtige Hinweise zur unmittelbaren Mitgliederförderung

- Keines der Mitglieder, unabhängig von Alter (z.B. minderjährig oder volljährig), unabhängig von Geschlecht, Religion oder Kultur, sowie ebenfalls unabhängig von Aufgaben innerhalb der Genossenschaft erhält ein Vorrecht der Mitgliederförderung, auch nicht Mitglieder des Vorstandes oder andere Funktionsträger.

- Die Förderleistungen müssen allen Mitgliedern gleichberechtigt angeboten werden, ob diese die Forderung nutzen, bleibt ihnen überlassen.

- Mitglieder einer Genossenschaft sind gem. § 1 GenG grundsätzlich „natural" zu fördern (Beuthien, Kommentierung des GenG, §1, Randnummer 91 und 170).

- Der zu erwirtschaftende Überschuss einer Genossenschaft muss, so weitgehend wie möglich, in naturale Förderleistung an ihre Mitglieder umgesetzt werden (Beuthien, Kommentierung des GenG, §1, Randnummer 10b).

- Es ist mit dem genossenschaftlichen Förderzweck unvereinbar, wenn eine Genossenschaft zu Lasten der naturalen Förderung ihrer Mitglieder Dividendenzahlungen erstreben würde (Beuthien, Kommentierung des GenG, §1, Randnummer 124).

- Das erstreben einer reinen Kapitalrendite für die Mitglieder würde die Genossenschaft zu einer unzulässigen Dividendengenossenschaft ausarten lassen, welche aufgelöst werden muss.

5. Ausblick

Unsere Genossenschaft wird die zu erwartenden Überschüsse aus dem operativen Geschäftsbetrieb für die Bildung von Rücklagen, die naturale Förderung der Mitglieder und die Zahlung von Dividenden für die ordentlichen und ggf. investierenden Mitglieder verwenden.

Der tatsächliche Umfang der Naturalförderung hängt daher maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg unserer Genossenschaft im Markt ab

24.02.2026
Datum

x Markus Rachl
Unterschrift – Markus Rachl